

BEWEGTE JAHRE FÜR SHIATSU

AUF DEM WEG ZU EINEM GESETZLICHEN BERUFSBILD (1999 BIS 2003)

Von Eduard Tripp

Im Jänner 1999 wurde dem ÖDS ein Schreiben des Wirtschaftsministeriums bekannt, das wie eine Bombe einschlug: „Berührungen an den Reflexzonen bzw. Druck auf Akupunkturpunkte, um damit körperliches Wohlbefinden zu erzeugen“, so schrieb Sektionschef Dr. Koprivnikar am 15. Dezember 1998, seien „den betreffenden Massagetechniken zuzuordnen“. Die bisherigen Bemühungen ein eigenständiges Berufsbild im Gesundheits- oder Gewerbebereich zu etablieren, waren damit existenziell in Frage gestellt, vielleicht sogar beendet, denn in diesem Schreiben hieß es begründend:

„Sowohl Akupunktur- als auch Reflexzonenmassage sind Gegenstand der Ausbildung zum gewerblichen Masseur. Die beschriebenen Shiatsu-Techniken sind daher dem gebundenen Gewerbe der Masseure zuzuordnen“ und schloss mit *„Ein freies Gewerbe kann [...] im Hinblick auf die in den übermittelten Unterlagen gegebene Beschreibung der Tätigkeit nicht als gegeben angenommen werden“*.

Um die Bedeutung dieses Schreibens für den ÖDS zu verstehen

- Shiatsu wurde vom Wirtschaftsministerium bislang (Schreiben vom 9. Dezember 1992), so wie z.B. auch Tai Chi, Qi Gong und Yoga als freier Beruf bewertet, der „nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973“ fällt.
- Die Gewerbeordnung besagt, dass Inhaber eines Vollgewerbes den gesamten Gewerbeumfang uneingeschränkt ausüben dürfen.

Nun war es zwar ein deklariertes Gründungsziel des ÖDS, beruflichen Schutz und Qualitätskriterien für Shiatsu zu etablieren (entweder als Tätigkeit im Gesundheitsbereich oder als eigenständiges Gewerbe) und ein solcher erfolgte durchaus mit dieser, wie wir es erlebten, „unfreundlichen Übernahme“ in die gewerbliche Massage, da der Zugang zur Ausübung von Shiatsu nun nicht mehr gänzlich offen war (d.h. Shiatsu konnte nicht mehr als freier Beruf von Jedermann*Jederfrau ausgeübt werden kann, unabhängig davon, wie qualitativ die Ausbildung war oder ob eine solche überhaupt vorlag), aber:

- Shiatsu war damit gewissermaßen ein Teil der gewerblichen Massage, wie so klassische Massage, Bindegewebsmassage, Bindegewebsmassage oder Fußreflexzonenmassage u.a.m., was nicht dem Verständnis des ÖDS entspricht.
- Shiatsu konnte weiterhin unabhängig von einer absolvierten Shiatsu-Ausbildung ausgeübt werden, allerdings jetzt „nur noch“ von Inhaber*innen des Vollgewerbes Massage.

Zwar wurde ausgebildeten Shiatsu-Praktiker*innen („kann jemand eine Spezialausbildung in den Shiatsu-Techniken nachweisen“) eine auf Shiatsu „eingeschränkte Nachsicht vom Befähigungsnachweis für das Masseurgewerbe“ in Aussicht gestellt, von einem klaren und eindeutigen Berufsbild waren wir aber dennoch weit, vielleicht sogar weiter entfernt als vor der Zuordnung zum Massagegewerbe.

AUF DEM WEG ZU EINEM GESETZLICHEN BERUFSBILD (1999 BIS 2003)

Erschwerend kam dazu, dass es sich, wie unsere rechtsanwältlichen Recherchen ergaben, bei diesem Schreiben um eine Rechtsmeinung handelte, gegen die es – anders als z.B. bei Beschlüssen oder Erlässen – keine Rechtsmittel gibt, die aber dennoch gewissermaßen Rechtswirksamkeit entfaltet. Um die Ausbildungs- und Qualitätskriterien des Dachverbandes dennoch wahren zu können, nahm der ÖDS Kontakt mit der Wiener Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur auf, um zumindest eine Einbindung von Expert*innen des ÖDS in den Shiatsu-Prüfungsprozess zu erreichen. Die für unseren Beruf letztlich wesentlichste Weichenstellung aber ergab sich aus dem Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium, der zunächst in den Händen von Christian Schnabl lag, später dann gemeinsam mit Eduard Tripp.

Die erste und zunächst wohl wesentlichste Änderung, die sich daraus ergab, war ein Schreiben von Sektionschef Dr. Koprivnikar im April 1999, in dem er Shiatsu als eine ganzheitliche Behandlungsform beschrieb, „die keinem der bestehenden Gewerbe vollständig und umfassend zugeordnet werden kann und sich auch nicht in Massagetechniken erschöpft“. Ergänzt wurden diese Aussagen im Juni mit der Feststellung, dass Shiatsu nach entsprechender Ausbildung (im Sinne der Richtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu) als selbständiger Beruf ausgeübt werden kann:

- als Psychologe, der in die Psychologenliste eingetragen ist,
- als Lebens- und Sozialberater auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung, und
- als Masseur auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung, dies kann auch eine auf Shiatsu eingeschränkte Massagegewerbeberechtigung sein.

Im Juni 1999 hatte sich die Situation damit erfreulicherweise insofern entspannt, dass die ÖDS-Ausbildung die Grundlage für den Erwerb des auf Shiatsu eingeschränkten Massage-Gewerbescheins bildete. Der Umstand aber, dass Vollgewerbe-Masseur*innen Shiatsu auch weiterhin ohne entsprechende Ausbildung anbieten konnten, blieb dennoch höchst unbefriedigend.

1. Österreichischer Shiatsu-Kongress

Unabhängig von der Zuordnung von Shiatsu zur Massage, vielmehr Bezug nehmend auf die Ausrichtung von Shiatsu in Japan und auf die Zuordnung zu den komplementär(therapeutisch)en Methoden auf europäischer Ebene 1997 (Lannoye/Collins-Report und EU-Entscheidung), veranstaltete der ÖDS im September 1999 den 1. Österreichischen Shiatsu-Kongress zum Thema „Integration ins Gesundheitswesen“. Ehrengäste und Teilnehmer*innen des in diesem Rahmen stattfindenden Roundtablegesprächs waren Sektionschef Dr. Koprivnikar und die oberösterreichische Landesinnungsmeisterin Gabi Trattner.

Mit der Novelle der Gewerbeordnung, die im Juni 2002 in Kraft trat, keimte kurz Hoffnung auf, dass sich Shiatsu auf diese Weise „aus der Umklammerung der Massage“ lösen könnte: Das Wirtschaftsministerium hatte eine Änderung vorgeschlagen, die die Möglichkeit eröffnet hätte, dass Vollgewerbe-Inhaber nicht zwangsläufig alle „Teilbereiche“ ausüben dürfen – eine Regelung, die der Position von Shiatsu zugutegekommen wäre, letztlich aber doch nicht in die Endfassung aufgenommen wurde. Die einzige, Shiatsu betreffende Änderung war, dass die „Nachsicht vom Befähigungsnachweis, eingeschränkt auf Shiatsu“ durch den „individuellen Befähigungsnachweis gemäß §19 GeWO (neu)“ ersetzt wurde.

AUF DEM WEG ZU EINEM GESETZLICHEN BERUFSBILD (1999 BIS 2003)

Das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

Es war ein großes Anliegen von Minister Herbert Haupt, der von Oktober 2000 bis Jänner 2005 Gesundheitsminister war, der Heilmassage einen größeren Stellenwert zu geben, und so wurde im Juli 2002 das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG) beschlossen.

Im Vorfeld zu diesem Gesetz wurden letztendlich leider erfolglose Gespräche von Seiten des ÖDS, vertreten durch Reinhard Flick (Arzt mit Schwerpunkt komplementäre Medizin, Shenmen-Schule gemeinsam mit Bettina Flick) und Eduard Tripp, sowohl mit Minister Haupt als auch mit Gesundheitsstaatssekretär Reinhard Vanek geführt, um Shiatsu als Methode in die Heilmassage zu integrieren.

Die entscheidende Wende brachte schließlich die Massage-Verordnung mit den ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen, die eine faktische Abgrenzung des Shiatsu von der „gewerblichen Massage“, die dem Vollgewerbe zugrunde liegt, bedeutet: Vollgewerbe-Masseur*innen können seit diesem Zeitpunkt Shiatsu nur noch dann ausüben, wenn sie die Ausbildungsrichtlinien für Shiatsu erfüllen.

Vorangegangen ist dieser Verordnung ein Gespräch im Wirtschaftsministerium im Herbst 2002 auf Einladung von Sektionschef Dr. Koprivnikar, an dem Bundesinnungsmeister Hermann Talowski, Bundesinnungsgeschäftsführer Erwin Czesani, Christian Schnabl und Eduard Tripp teilnahmen und in dem der Grundstein der Verordnung besprochen wurde.

Dann allerdings gab es nochmals banges Hoffen und Warten, ob die Verordnung in der geplanten, von Sektionschef Dr. Koprivnikar vorbereiteten Form auch wirklich umgesetzt wird, da der Rücktritt der „Regierung Schüssel I“ im November 2002 auch den damaligen Wirtschaftsminister Martin Bartenstein betraf, der bis zu diesem Zeitpunkt die Verordnung noch nicht unterschrieben hatte. Die Unsicherheit lag darin, ob die vorliegende Massage-Verordnung nach der Neuwahl auch vom künftigen Wirtschaftsminister gutgeheißen wird.

Letztlich wurde dann – für unser Anliegen wahrscheinlich: glücklicherweise – nochmals Martin Bartenstein Wirtschaftsminister und am 28. Jänner 2003, vor nunmehr zwanzig Jahren, war es dann soweit: Die Massage-Verordnung, die ein eigenständiges gesetzlich geregeltes Berufsbild für Shiatsu mit sich bringt, tritt in Kraft und Österreich wird damit zum ersten europäischen Land mit einer offiziellen und spezifischen beruflichen Anerkennung von Shiatsu-Praktiker*innen.

Eduard Tripp

Psychotherapeut, Supervisor und Leiter der Shiatsu-Ausbildungen Austria
beruflich-rechtlicher Vertreter des ÖDS und
Innungsmeisterin-Stellvertreter in Wien